

Die Berggerichtsbücher des 15. bis 17. Jahrhunderts als Quelle und Datensammlung

Zu den ersten „Bergbüchern“ gehörten die Berggerichtsbücher. Schon die zweitälteste überlieferte Bergrechtskodifizierung, die von Massa in der Toskana, forderte im 13. Jahrhundert die für den Geschäftsverkehr und seine justiziable Bewältigung unerlässlichen Beweismittel. Neben den Grubenbüchern sollte ein „liber de cartis bambasie“ geführt werden, „in quo scribantur coffara et vene dicte artis et partiarii dictarum venarum et coffari“, dazu beim „dominus capitaneus Massani populi“ ein „librum de cartis pecudinis“ für „sententie... et... partita stantialia“¹. Nach dem bisherigen Stand der Forschung wurde leider kein einziges dieser ersten Bergbücher und Berggerichtsbücher überliefert.

Die allgemeine Ausdrucksweise „Bergbuch“ kann bei allem von Anfang an nur als unscharfer Oberbegriff für handschriftliche, im 16. Jahrhundert seit Rüleins „Bergbüchlein“ auch allgemeine gedruckte Montanmaterialien gelten, die buchförmig gebunden oder wenigstens geheftet wurden. Die folgenden Ausführungen wenden sich allein und dezidiert den „amtlichen“ Berggerichtsbüchern zu, lassen alle „Raitbücher“ mit Rechnungslegungen und die besondere Buchführung von Wechsleinen, Silberbrennern und Frönen also schon außer acht und ebenso die Bergrechts- oder Bergurteilsbücher, die einen ursprünglich konkreten Rechtsfall in allgemeine Rechtssätze aufzuheben suchten.

Die Anlage und Führung echter Berggerichtsbücher wurde im süddeutsch-alpenländischen Raum zum charakteristischen Merkmal der neuen Montankonjunktur der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Weiter nördlich schränkte das entstehende sächsische Direktionsystem die traditionelle Bergbaufreiheit stärker ein, woraufhin dort ein spezifisches Kontrollschrifttum die Berggerichtsbücher teilweise schon wieder verdrängte. Im süddeutsch-alpenländischen Raum, dem Kerngebiet unserer Untersuchungen, fordert die Schwazer Bergordnung von 1449 bestimmte Eintragungen „in das gerichtsbuech“, d. h. wohl ein einzelnes Exemplar².

Die bayerische Rattenberger Ordnung von 1463 unterscheidet hingegen „aller Verleichung ain Puch“, also ein separates Verleihbuch, das man anderenorts auch Lehens-, Verfach-, Empfangs-, Mutungs-, Austeilungs- oder Pflockbuch nannte, parallel dazu für Bergrichter und Berggerichtsschreiber je „ain besonder Puch... darin sy alle Handlung, die sich in ainer jeden Sache gutlichen oder rechtlichen“ ergaben, eintragen sollten, und des weiteren „sondere Pucher“ über Käufe und Verkäufe von Anteilen sowie entsprechende Veränderungen am Berg. Nimmt man die in derselben Rattenberger Ordnung von 1463 geforderten Bücher über die „Verleyhung der Wälld“ hinzu³, dann zeigt sich schon hier ein breites Spektrum berggerichtlicher Buchführung.

Die archivalische Überlieferung der Berggerichtsbücher als den insgesamt wohl ergiebigsten Quellen der Montangeschichte im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit setzt mit Handschriften der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein, um mit solchen aus dem 16. Jahrhundert zahlenmäßige Höhepunkte zu erreichen. Parallel zum Abflachen der Kurve der Montankonjunktur geht dann auch die Überlieferung zurück. Anfang des 17. Jahrhunderts, in der Phase der Verstaatlichungen des Bergbaus, sind die Berggerichtsbücher als Quelle bereits von geringerer historischer Bedeutung. Charakteristischerweise werden Land- und Berggerichte nun auch wieder zusammengelegt.

Während für die Schwazer Anfänge Teilabschriften vorliegen, die bis in das Jahr 1441 zurückreichen und insbesondere Verleihungen und wichtige Bergurteile wiederholen⁴, beginnt die bekannt gewordene Originalüberlieferung mit einem Rattenberger Berggerichtsbuch 1460 bis 1463. Bei diesem und den meisten erhaltenen Codices des 15. Jahrhunderts⁵ handelt es sich um Niederschriften von Grubenverleihungen, wiederholt allerdings mit Zusätzen, die auch Hütten, Wälder und Kohlstätten betreffen, sowie gelegentlich Tagungsprotokolle, Gutachten, herrschaftliche Anweisungen usw. Grundsätzlich jedoch folgten die Eintragun-

gen der Verleihbücher einem allgemeinen Muster, das sich auf Personennamen und Revierangaben, danach die genaue Lokalisierung der Mutter am Berg sowie auf die gängige Rechtsformel beschränkt: „Item Hans Prügel hat empfangen ain gruben, ist genant unsere fräwen im Moß, gelegen zu Brunn under der pleygruben. Ist Im verlihen nach perckwerchs recht am Quatember freytag in der vasten Anno domini LXmo“, heißt es beispielsweise in dem genannten Berggerichtsbuch für Rattenberg⁶.

Personennamenangaben und Revierlokalisierungen bedeuten für die Forschung schon viel, denn oft läßt sich überhaupt nur anhand der Verleihbücher feststellen, welche Unternehmergewerken sich wo im Bergbau engagierten: die Fueger, die Stöckl, die Erlbeck aus Schwaz beispielsweise Anfang der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts auch am Silberberg bei Rattenberg, wo Kupferfahlerz gewonnen wurde. Ebenso enthalten oftmals allein diese Quellen vollständige Angaben über die Bergwerkssorte und das mögliche Fundmaterial überhaupt: Insgesamt 74 Grubenreviere und Schurfplätze des bis 1504 bayerischen Berggerichts Rattenberg erstreckten sich bis in die Gegend von Rosenheim hinein⁷. Weiter nördlich werden zwei hochinteressante Berggerichtsbücher im Staatsarchiv Bamberg auch wieder schon deshalb bedeutungsvoll, weil sie Licht in das Dunkel zu bringen vermögen, das um 1480 den territorial aufgesplitteten Metallbergbau auf der Linie Frankenwald – Fichtelgebirge – Oberpfälzer Wald stellenweise noch immer umgibt⁸.

Schon aufgrund des bisher Gesagten sind die Berggerichtsbücher erstrangige Quellen der Landesgeschichte⁹, der montangeschichtlichen Landeskunde sowie der allgemeinen Montangeschichte als Sozial-, Technik- und Wirtschaftsgeschichte. Wo sie für Bergbauterritorien in der Zeit des Übergangs vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit fehlen oder nicht ausgewertet sind, klaffen erhebliche Lücken, werden wertvolle Erkenntnismöglichkeiten nicht genutzt, bleibt die Historiographie zumindest der genannten Disziplinen unvollständig. So hat Hermann Wießner, als er das „Empfangsbuch“ des Berggerichts Großkirchheim 1496 bis 1519 aus dem Kärntner Landesarchiv ausführlich vorstellt¹⁰, die landes- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung einerseits durchaus angeregt¹¹, andererseits, als er das Berggerichtsbuch von St. Leonhard 1512 bis 1550 – das in Wien überliefert ist – in seiner Darstellung unberücksichtigt ließ¹², auch nicht dafür sorgen können, daß es die weitere Geschichtsschreibung nutzte: Der Verfasser einer einschlägig modernen, rechnergestützten Studie ließ es unbeachtet¹³.

Während die Lavanttal Quelle in der älteren rechtsgeschichtlichen Literatur aber schon hätte ermittelt werden können¹⁴, blieben wieder andere auch der Gesamtorschung bis heute unbekannt. Als Beispiel mag hier das Imster Berggerichtsbuch 1488 bis 1499 (1503) dienen. Von dieser wichtigen Quelle, die sich Ende des 19. Jahrhunderts im Archiv der Bergverwaltung Klausen befand, im

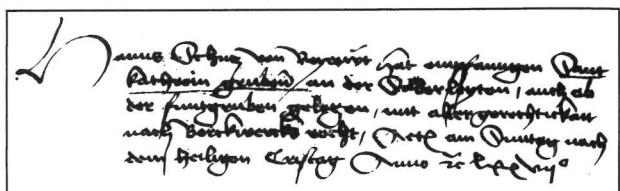


Abb. 1: Faksimileprobe aus einem kulmbach-bayreuthischen Berggerichtsbuch, betreffend Goldkronach (Verleihungen „auf dem gepirg“), 1477

Zuge der politischen Veränderungen im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg aber nicht nach Innsbruck gelangte, sondern anscheinend in Italien verblieb, liegt immerhin eine bemerkenswerte Teilkopie mit weiteren Inhaltsangaben bereit¹⁵. Danach handelt es sich um eine der ältesten Überlieferungen, die alle auftauchenden Gegenstände einer Berggerichtspraxis in einem einzigen Buch zusammenfaßt. Eine solche Möglichkeit kann unter Umständen als äußeres Zeichen einer – relativ – (noch oder wieder?) bescheidenen Amtstätigkeit gelten, da in größeren und vor allem wirtschaftlich florierenden Revieren zu meist mehrere parallel laufende Bücher angelegt wurden, im salzburgischen Gold- und Silberbergbau von Rauris im Jahre 1509 beispielsweise nicht weniger als sechs, von denen sich zwei oder einschließlich einer späteren Teilkopie drei erhalten haben¹⁶. Auch aus dem 15. Jahrhundert liegt der Forschung zumindest noch ein – außerhalb von Verleihungen – thematisch „reines“ Rattenberger Berggerichtsbuch 1477 bis 1493 vor¹⁷.

Das genannte Imster Berggerichtsbuch 1488 bis 1499 (1503) nahm außer der Verleihung von Gruben und Schmelzwerken auch Bergrechtsklagen und -urteile (einschließlich Entscheidungen der Innsbrucker Oberinstanz), Freiungen, Fronteilungen sowie Lidlohn- und andere Personalklagen sowie Schuldverschreibungen und Pfändungen auf. Die sonst nicht üblichen Verzeichnisse der Fronschüttung in einem Berggerichtsbuch zeigen an, daß der Bergrichter zumindest zeitweilig in Personalunion auch das Amt des Fröners wahrgenommen haben muß. Auffälligerweise fehlen andererseits in jenem „Sammelband“ die Verträge über Käufe und Verkäufe am Berg, jedenfalls Kopien solcher privater Rechtsvereinbarungen, die anderen Berggerichtsbüchern geradezu den Charakter von Urkundenbüchern verleihen.

Der Montanbetrieb von Imst, der für das 15. Jahrhundert bislang etliche Fragen offenließ¹⁸, kann allein aufgrund des Berggerichtsbuchs, das Philipp Harmel als Bergrichter oder -meister führte, nunmehr verdeutlicht werden. Als Eintragungen finden sich Grubenverleihungen nicht nur im engeren Gebiet von Imst, vor allem am Tschirgant, sondern auch bis zu 20 Kilometer weiter nordöstlich am Reßenschuh, im Tegestal, bei Massereith, wo 1492 die Schmelzhütte zu Fernstein und dazu ein Waldgebiet an den „Junker Caspar Welser“ gelangte, ferner im Gafleital

bis zur Silberleiten am Schachtkopf und „ob Lermoos“. Zwar tauchen die Fugger, die im Berggericht später vorherrschend werden sollten, im Text noch nicht auf, doch immerhin auch hier schon die Stöckl von Schwaz, die Täntzl und die Spaur zu Sigmundsburg. Wieder können diese und viele andere Namenangaben dazu dienen, im 15./16. Jahrhundert oftmals noch sehr ungenaue genealogische Zusammenhänge, nicht zuletzt der großen Unternehmerfamilien und Handelshäuser, zu erhellen.

Die Grubenverleihungen, die sich dem Imster Berggerichtsbuch entnehmen lassen, zeigen Höchstzahlen mit 98 und 92 eingetragenen Mutungen in den Jahren 1489 und 1490, danach noch einmal 93 im Jahre 1494¹⁹. Diese Zahlen vermögen über Zeiten eines „booms“ ungefähr Auskunft zu geben, dürfen aber nicht in jedem Fall mit wirklicher Bauhafthaltung gleichgesetzt werden. Allein lockte ein Berggeschrei alle möglichen Personen an, die sich Schurfrechte und damit verbundene Bergbauberechtigungen auch in solchen Gegenden verleihen ließen, die vielleicht wenig oder überhaupt keine Ausbeute erbrachten. Dennoch werden Aussagen über ertragreiche Revierteile möglich, und das zumal bei einer ergänzenden Analyse auch der Fronschüttungen. Zudem verweisen Verleihungen älterer Baue oder ganzer verlegener Gruben stets auf noch frühere Betriebsperioden in einem Revier.

Die Schriftpraxis der Berggerichte konnte also schon im 15. Jahrhundert in einem einzigen Buch zusammengefaßt oder aber auf verschiedene thematisch mehr oder weniger „reine“ Exemplare verteilt werden, nämlich auf Verleihbücher – wie oben erwähnt mit regional unterschiedlicher Benennung –, auf „Klagbücher“, „Kaufgerichtsbücher“, „Verlegbücher“, „Verlassenschaftsbücher“ und „Freiungsbücher“. Je nach Gewohnheit, Belieben oder zufällig erschienen einzelne Gegenstandsbereiche, beispielsweise Verleihungen und Freiungen, auch untereinander vermischt, doch handelte es sich im wesentlichen stets um die folgenden: Verleihungen; Klagen und Urteile; Käufe und Verkäufe sowie besondere unternehmerische Vertragsabschlüsse, die auch Zulieferungen und Transportleistungen umfaßten; Schuldverschreibungen, „Verlege“ oder Pfändungen; Verlassenschaften, Nachlässe und deren Verrechnung; Freiungen.

Der Gesamtüberlieferung der Berggerichtsbücher können nicht nur die Landesgeschichte, die montangeschichtliche Landeskunde und die allgemeine Montangeschichte wertvolle neue Erkenntnisse entnehmen, sondern ebenso bestimmte Subdisziplinen der historischen Geographie und nicht zuletzt der Sprachgeschichte. Auch die Sozial-, Technik- und Wirtschaftsgeschichte hat die schon länger bekannten Berggerichtsbücher viel zuwenig beachtet und sich damit eine wichtige Quellengattung selbst vorenthalten. So vermochte Jakob Strieder – freilich noch in den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts, als die Forschung weiter zurücklag – in zahlreichen Fällen die Entstehung der großen Vermögen, namentlich in Augsburg,

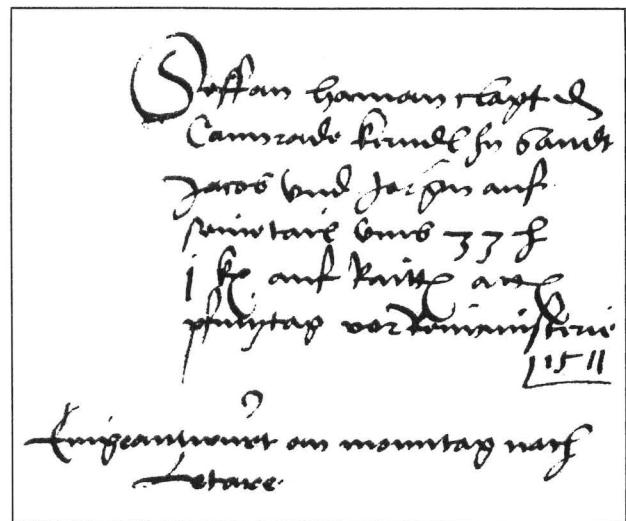


Abb. 2: Faksimileprobe aus dem Persener Berggerichtsbuch (Klagen), 1511–1513. Klage auf die Teile (und Überantwortung der selben), 1511

nur mangelhaft mit Handelsgewinnen zu erklären. Der demgegenüber schon frühzeitig von Adolf Zycha geäußerten Vermutung, daß auch Berg- und Hüttenwerksgewinne zu beachten seien²⁰, fehlte eine breitere Absicherung durch Quellenaussagen.

In der Einleitung zur Edition des Großen Rauriser Berggerichtsbuchs 1509 bis 1537 wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß sich beispielsweise die Augsburger Wieland schon aufgrund erster Einblicke in nicht weniger als drei verschiedenen Montanrevieren nachweisen lassen. Ihre Namen finden sich in den schon genannten Berggerichtsbüchern von Großkirchheim und von Rauris sowie in einem noch älteren aus dem Hochstift Chur²¹. Die unternehmerisch somit äußerst aktive Familie²² zog Anfang der 40er Jahre des 16. Jahrhunderts auch den später durch seine Tätigkeit in England bekannt gewordenen Daniel Höchstetter in das Erzstift Salzburg hinein. Die durch Verschwägerung geförderte Errichtung eines weiteren Wohnsitzes für den Augsburger in den Hohen Tauern und sein Engagement im Montanwesen werden unter anderem wiederum durch ein Berggerichtsbuch belegt: das Rauriser Verleihbuch 1538 bis 1562, das ebenfalls im Salzburger Landesarchiv überliefert ist²³. Schon eine erste, grob quantifizierende Inhaltsanalyse zeigt hier übrigens das bemerkenswerte Faktum, daß etwa 8 Prozent der Verleihungen in den 40er Jahren an Frauen, Witwen und Töchter erfolgten.

In den genannten Rauriser Berggerichtsbüchern sind von den Oberdeutschen ferner die Putz enthalten, deren Nachfolger im Revier teilweise die Manlich wurden, außerdem die Thenn, die Fingerlein aus Ulm und die Staud aus Reutlingen. Genannt wird auch Eustachius, der Sohn des Landesherrn Herzog Ernst von Bayern, während sich Pfalzgraf

Ottheinrich als „fürstlicher Unternehmer“ (Fritz Redlich) durch Georg Ainichhofer vertreten läßt, der aus seiner späteren Tätigkeit in Kärnten das Bleiberger Berggerichtsbuch 1546 bis 1552 überliefert hat, das in der Literatur bereits wiederholt vorgestellt und partiell auch ausgewertet wurde²⁴.

Naturgemäß verzeichnen die Rauriser Quellen sodann zahlreiche eher einheimische Gewerken, die ebenso wie die Oberdeutschen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten auf einer inter- oder geradezu supraregionalen Ebene ausübten: Hans Maierhofer, der ehemalige Fugger-Faktor, dem 1509/11 der Prozeß gemacht wurde, die Matschperger, die Fröschlmoser und dann insbesondere die Strasser, die Zott sowie die Weitmoser²⁵, die in einem montanwirtschaftlichen Konzentrationsprozeß, der bis gegen die Jahrhundertmitte währte, die besten und ertragreichsten Revierteile an sich bringen und rund 90 Prozent des Höchststandes der Produktion von 1557 – in Gastein und Rauris zusammen 2954 Mark Gold und 9689 Mark Silber²⁶ – aus den Erzen der eigenen Gruben ausbringen konnten²⁷.

Das Große Rauriser Berggerichtsbuch 1509 bis 1537, das nunmehr als vierter Exemplar – nach einem Graslitzer 1590 bis 1614, einem Graupener 1527 bis 1555 (1567) und einem Trienter 1489 bis 1507²⁸ – auch gedruckt vorliegt und sicherlich von größter Ergiebigkeit für die Forschung ist, vermag den erwähnten Konzentrationsprozeß, der durch die Bauernkriegsereignisse von 1525 und 1526 stark beschleunigt wurde, genau zu belegen. Die Eintragungen sind oftmals Kopien der An- und Verkaufsurkunden, einschließlich von Inventaren. Auf Begehren der Aussteller und/oder Empfänger wurden sie – gegen eine bestimmte Gebühr – zusätzlich in jenes Berggerichtsbuch eingetragen, „darin all junger und neue vertrag und keuff geschriften sind“²⁹. Teilweise erhielt dasselbe damit den Charakter eines Urkundenbuchs, was von um so größerer Bedeutung ist, als die Originaldokumente in der Regel verloren und auch in Privatarchiven nur ganz selten nicht überliefert sind. Frei ausgehandelte Lehenschafts- sowie Holz-, Kohlegedinge- und Transportverträge, ganze Besitzverzeichnisse und dazu die verso in das Berggerichtsbuch eingetragenen Verlassenschaften, die in ihrer Einmaligkeit hochbedeutsame Aussagen über Vermögensverhältnisse von Knappen und Arbeitern erlauben, unterstreichen den hervorragenden Stellenwert allein schon dieser einen Quelle.

Während die Rauriser Berggerichtsbücher in einer ausführlichen Darstellung sozial-, technik- und wirtschaftsgeschichtlich jetzt erstmals ausgewertet wurden³⁰, vermochten entsprechende, wenn auch nicht so reichhaltig fließende Quellen die weitere Geschichtsschreibung gelegentlich bereits zu beeinflussen: Analysen des Sterzinger Verleihbüchs 1481 bis 1514 und des Persener Klagbüchs 1511 bis 1513 trugen beispielsweise wesentlich zur Fundierung

eines kritischen Beitrags zur Vorgeschichte des Bauernkrieges bei³¹. Ähnliche Ergebnisse aufgrund einer Auswertung von Berggerichtsbüchern sind für die Zeit des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit auch bei anderen Themen der Sozial-, Technik- und Wirtschaftsgeschichte zu erwarten.

Zusammenfassend läßt sich nur wiederholen, daß weitere Auswertungen der Berggerichtsbücher über die Landesgeschichte hinaus für die Gesamtgeschichte unabdingbar werden. Das gilt mutatis mutandis auch für die historische Geographie, insofern sie in ihre Erforschung von Kulturlandschaften die „Bergbaulandschaften“ einbezieht³², und ebenso für die Sprachwissenschaft, die aus Berggerichtsbüchern und Bergrechten spezifische neue Erkenntnisse – beispielsweise über Lautwandlungen – zu schöpfen vermag³³.

Abschließend sollen die Berggerichtsbücher hinsichtlich eines modernen Nutzeffektes als Datensammlung befragt werden, wobei stärker quantifizierende Ermittlungen zur Vorbereitung weitergehender historischer Schlußfolgerungen ins Auge zu fassen sind. Für die folgende Auflistung gilt ebenso wie für die ersten, in der Vergangenheit auf traditionelle Weise vorgenommenen Auswertungen³⁴ grundsätzlich die Feststellung, daß der größte geschichtswissenschaftliche Erfolg eine Höchstsumme an – heute am besten wohl maschinenlesbar – aufbereiteten Daten aus möglichst vielen Berggerichtsbüchern eines systematischen und/oder raumzeitlichen Zusammenhangs voraussetzt. Vor der Einrichtung solcher Datenbanken bedarf es allerdings weiterer zeitaufwendiger Transkriptionen und dazu möglichst in einer Arbeit vorprogrammierter Aufbereitungen des Quellenmaterials für EDV-Anlagen.

Welche geschichtswissenschaftlich verwertbaren Daten sind nun auf jeden Fall zu beachten? In die folgenden, gewiß noch vorläufigen Antworten auf diese Frage werden programmatische Erwartungen einbezogen, da die Datensammlung und Quantifizierung kein Selbstzweck sein kann, sondern auf Erkenntnisziele hin ausgerichtet und entsprechend ausgewertet werden muß. Zunächst sei – mangels fachlicher Kompetenz nur kurz – auf Daten der Sprachgeschichtsforschung und insbesondere der Dialektologie und Sprachkartographie hingewiesen. Diese seit den frühen Arbeiten Johann Andreas Schmellers³⁵ weiterentwickelten Disziplinen können den Berggerichtsbüchern des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit viel Material für Untersuchungen sprachlicher Raumkonstanten entnehmen. Ähnlich wie Weistümer, aber vielfach noch unmittelbarer enthalten unsere Quellen einen volkssprachlichen Formenreichtum. Das Montanwesen als seinerzeitiger Leitsektor des technischen Fortschritts machte zudem fachsprachliche Neuschöpfungen erforderlich, deren Eigentümlichkeiten und Verbreitungsgeschwindigkeiten – verursacht durch Wanderungen der Bergleute – beachtenswert sind.

Gemeinsame sprach- und geschichtswissenschaftliche Interessen betreffen jene Informationsträger der Berggerichtsbücher, die für eine Datensammlung zuallererst in Frage kommen: die Namen. Zu unterscheiden sind hier Orts-, Flur-, Berg- und Reviernamen, Grubennamen als Patrozinien und nicht zuletzt Personennamen. Während die Sprachgeographie damit genau datierte und weite Belegebenden nutzen kann, um gegenwärtige Sprachlandschaften historisch zu fundieren, nimmt die Nomenklatur der Berggerichtsbücher als Material der Landesgeschichte und der montangeschichtlichen Landeskunde einen besonderen Stellenwert an.

Für die allgemeine Montangeschichte bilden zunächst die Namen der Schirm- und Schutzherren („Schirm- und Schutzfrauen“) des Bergbaus einen besonderen Untersuchungsgegenstand, der volksreligiöse Zusammenhänge mit Schwerpunkten und Formen der Christianisierung, mit Wanderungsbewegungen der Knappen und sogar montankonjunkturellen Entwicklungen zu erkennen gibt. Vor allem Georg Schreiber hat die vielen erkläruungsbedürftigen Gruben- und Stollennamen hervorgehoben. Im süddeutsch-alpenländischen Raum entstammten sie regelmäßig dem sakralen Bereich, so daß Abweichungen – auch im Hinblick auf Reformation und katholische Kirchenreform – beachtenswert erscheinen. Der Forderung nach weiteren Untersuchungen³⁶ braucht nur der hier nun schon selbstverständliche Hinweis auf das umfassende Datenmaterial gerade der Berggerichtsbücher angefügt zu werden.

Vielleicht am wichtigsten, weil in mehrfacher Hinsicht mit Informationen verknüpft, sind die Personennamen, von denen allein das Große Rauriser Berggerichtsbuch 1509 bis 1537 rund 600 in einer mehr oder weniger hohen Zahl an Einzelbelegen enthält. Sie betreffen auch Frauen als Bergwerksbeteiligte und in anderen Funktionen, die im einzelnen herausgearbeitet werden müssen³⁷. Grundsätzlich erlaubt die Masse der Familiennamen um 1500 direkte Identifikationen der Herkunft und Entstehung, wobei in einem diesbezüglichen Code auch die fachsprachlichen Einflüsse des Montanbereichs selbst (Puchler, Wascher, Koler, dazu Ruckhenhaspl, Setzustolln usw.) Berücksichtigung zu finden hätten.

Im Vergleich der Mehrfachnennungen von Personennamen und des jeweiligen Kontexts verschiedener Berggerichtsbücher, aber auch der eines längerfristig geführten einzelnen Berggerichtsbuchs werden soziale Auf- und Abstiegsbewegungen erkennbar. Oftmals lassen sich Sprünge über die Zäsuren und fließenden Übergänge des montanistischen Dreischichtenmodells hinweg erkennen: Emporkömmlinge aus der Schicht der Arbeiter und Hilfskräfte in die der Knappen, Häuer und Kleingewerken sowie in seltenen Fällen in die der Großgewerken und Hüttenbesitzer, dazu umgekehrt natürlich rückschrittliche Entwicklungen, zumal dann, wenn die Berggerichtsbücher auch Verkäufe und Konkurse verzeichnen.

Erhebliche Schwierigkeiten bereiten in solchen Zusammenhängen die Mittelgewerken, die vermittelten Gewerken aus dem städtischen oder ländlichen Bereich, die sich nicht direkt unternehmerisch betätigten, sondern in einer bestehenden Gewerkschaft oder Gesellschaft – im Falle der Minderjährigkeit auch über Mündel – Grubenanteile hielten. Deren Namen tauchen in den Berggerichtsbüchern nur selten auf. Gelegentlich erscheinen Andeutungen („... und seinen mitgewerken...“). Hierbei muß ohnehin eine weitere Hauptschwierigkeit der quantitativen Auswertung allein von Verleihbüchern beachtet werden, die darin besteht, daß zumeist nur der Name des gewissermaßen geschäftsführenden Gewerken eingetragen ist. Erst Kauf- und Verkaufsverträge der Berggerichtsbücher, die mehrheitlich kleinere Anteile betreffen, bringen weitere Namen und Schichtzugehörigkeiten ans Tageslicht. Das gleiche gilt für die Klagbücher, in die alle möglichen Gerichtsfälle eingetragen wurden, allerdings keine „malefizhändel“, da diese den Landrichtern und Pflegern vorbehalten blieben. In den Niederschriften tauchen alle Bevölkerungsgruppen auf: neben einem Bischof ein Maurer, ein Metzger usw. sowie das ganze Spektrum von Bergleuten.

Diejenigen Personennamen der Berggerichtsbücher, die mit geographischen Herkunftsbezeichnungen ihrer Träger versehen sind, liefern von vornherein Hinweise auf Formen unternehmerischer und allgemein arbeitsmäßig-beruflicher Mobilität. Gegebenenfalls bezeugen sie auch ganze Wanderungsbewegungen, deren besondere Ursachen dann zu ergründen sind. Im Regelfall jedoch müssen die Daten, die über die Mobilität einzelner, ganzer Familien und sozialer Gruppen Auskunft geben können, aus den Texten möglichst vieler Berggerichtsbücher durch Vergleiche innerhalb bestimmter Zeitspannen erst herausgearbeitet werden. Relativ einfach kann das bei hervorragenden Personen, wichtigen Montanbeamten, Angehörigen prominenter Familien usw. geschehen. Hingegen sind aus einer größeren Masse – allein im Ostalpenraum dürften für die Jahrzehnte vor und nach 1500 bei entsprechendem Zeitaufwand leicht 2000, 3000 Personennamen zusammenzustellen sein – die Kriterien einer regionalen Mobilität kaum ohne Computereinsatz zu ermitteln. In eine entsprechende Datenbank ließen sich neben Berggerichtsbüchern auch Raitbücher sowie andere Quellen – die Reichssteuerlisten von 1495, obwohl sie nicht vollständig überliefert sind³⁸, ferner natürlich Urbare, Landgerichtsbücher und Mannschaftslisten – mit Namenangaben aus dem Montanbereich integrieren. Die vielfach engen historischen Beziehungen des Bergbaus zur ländlichen Lebensweise, die damit ins Blickfeld rücken, bilden einen noch fast gänzlich weißen Fleck im Tableau der Wissenschaften, ebenso wie übrigens auf der anderen Seite bestimmte Parallelen des Montanwesens zur arbeitsteiligen Produktionsstruktur in Städten.

Weitere Analysen der Klagbücher, insbesondere die datenmäßige Zusammenstellung der Kläger, der Beklagten

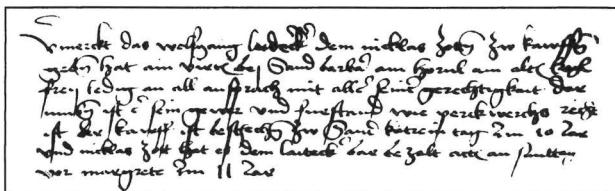


Abb. 3: Faksimileprobe eines Berggerichtsbuches (Käufe und Verkäufe) aus Rauris, 1511

und schließlich des Gegenstands der Klage, ermöglichen zusätzliche Erkenntnisse zur Lehenschaft, der neben dem Gedinge wichtigsten, in der Geschichtsschreibung oft noch unterschätzten bergmännischen Arbeitsorganisation. Allein schon die Ermittlung, zu welchen Zeiten in welcher Anzahl auf welche Person hin Lidlöhnlagen „geführt“ wurden, auf Gewerken oder Häuer, erlaubt hochwichtige Erkenntnisse über Veränderungen der Arbeitsorganisation, die aus anderen Quellengattungen bislang nirgendwo gewonnen werden konnten. Zugehörige Urteile dokumentieren Übertragungen von – zumeist freilich unrentablen – Grubenanteilen und damit gegebenenfalls den „Aufstieg“ von Lidlöhnnern in den Gewerkenstatus.

Es bleiben noch die vielen Daten derjenigen Berggerichtsbücher oder der Teile in ihnen, die Verlassenschaften und – auch im Zusammenhang mit Klagen – „Verlegtes“ als Inbeschlaglegung von Sachen und Pfändungen für Schulden betreffen und damit über eine Mikroökonomie an der Basis informieren. Ihre Zusammenstellung, Ordnung und Verarbeitung ermöglichen Aussagen über die Vermögenslage, die Ernährung, Kleidung und Wohnung der Bergleute, ferner über Preis-, auch Erz- und Lebensmittelpreisentwicklungen, über Löhne und Einkommen sowie Zahlungsverpflichtungen bis hin zu Alimenten „umb kindszucht“ – übrigens stets nur für wenige Monate. In der Zusammenschau läßt sich damit eine Alltagsgeschichte des Montanbereichs schreiben und für die hochbedeutsame Phase des Übergangs vom Mittelalter zur Neuzeit auch quantitativ fundieren.

Mit Hilfe der Daten der Berggerichtsbücher werden gelegentlich betriebswirtschaftliche Kostenrechnungen möglich, insbesondere für Personal- und Materialausgaben, nicht jedoch die für die Zeit um 1500 so begehrten Quantifizierungen der Endproduktion. Einen Schritt auf dieselben zu vermitteln zusätzliche Analysen der Hüttenwerksabrechnungen und grundsätzlich die Rückgriffe auf die Rait- und Führbücher (der Gewerken „Führung auf vorstehende Raitung“) als spezifischer Quellengattung. Mit einer entsprechend erweiterten Datensammlung entstehen auch für die Technikgeschichte neue Möglichkeiten, qualitative Erkenntnisse über Erstbelege, beispielsweise von Poch- und Waschwerken, zu vertiefen und durch die quantitative Ermittlung zur Darstellung ganzer Innovationsreihen zu erweitern.

Die hier gegebenen Antworten auf die Frage nach den verwertbaren Daten der Berggerichtsbücher wären, wenn die Erstellung von Datenbanken einmal in Aussicht stünde, selbstverständlich zu präzisieren und im Hinblick auf Codierungen zu sublimieren. Der gebotene erste Überblick sollte indes die These von der Unentbehrlichkeit der Berggerichtsbücher erhärtet oder zumindest ausgereicht haben, um einschlägig befaßten historischen Wissenschaften die Beachtung jener Quellen zu empfehlen.

ANMERKUNGEN

- 1 Ordinamenta 1938, Art. VIII, XL, XLI, XLIII und LXVI.
- 2 Die Ordnung von 1449 abgedruckt bei Worms 1904, S. 111 ff., bes. Art. 3 und 12.
- 3 Vgl. als Edition noch immer Lori 1767, S. 57 ff., Art. V, XLII, XLIII, XLV und LVI.
- 4 Tiroler Landesarchiv (fortan TLA), Hs. 1587.
- 5 Als erste vorläufige Zusammenfassung jetzt Ludwig 1986, S. 11 f. Im folgenden Text werden noch einige weitere Berggerichtsbücher aus der Archivübermittlung vorgestellt, aber ohne daß hier Vollständigkeit beabsichtigt oder gar erreicht würde. In der Literatur finden sich gelegentlich Verweise auf weitere einschlägige Quellen.
- 6 TLA, Hs. 37. Moderne Differenzierungen von Schurf- und Abbaurechten spielten keine besondere Rolle. Auch noch im 16. Jahrhundert finden sich in ein und demselben Berggerichtsbuch als Parallelformulierungen „hat begehrt und empfangen“ a) „ein Newschurf“, b) „ein altes verlegenes paw“, c) „ein Newschurf und Gruben rechten“, d) „ein Newschurf und Fundgruben rechten“, e) „ein Gruben Recht“. Ausdrücklich kann es zudem heißen: „ob es ein alter oder newer schurf sei, soll unvergriffen sein“ – alles Salzburger Landesarchiv, Pfleggericht Rauris, buchförmige Archivalien, Verleihbuch 1538 bis 1562, hier 1538.
- 7 TLA, Hs. 37.
- 8 Staatsarchiv Bamberg, Bestand C 2, Nr. 1359 und 1360. Die Quelle unter der erstgenannten Signatur analysiert partiell Neukam 1954.
- 9 Vgl. jetzt Gerlich 1986, der S. 388 ff. beispielhaft auf die Eiserzeugung und -verarbeitung eingeht, die Berggerichtsbücher – beispielsweise für das Amt Vilseck 1563 bis 1619 im Staatsarchiv Amberg, 2537 – als Quelle aber außer acht läßt.
- 10 Wießner 1950, S. 90 ff.
- 11 Vgl. die Übernahme der Daten durch Perger 1966, S. 71 f.
- 12 Wießner 1950, S. 223: „Fünf Jahrzehnte verstreichen nachrichtenlos.“
- 13 St. Leonhard als Untersuchungsgegenstand bei Karner 1984, S. 357 ff.
- 14 Bischoff 1898, S. 184 ff.
- 15 Montanuniversität Leoben, Universitätsbibliothek, 10.177/124/ C. Nachlaß des Montanisten F. M. v. Friese.
- 16 Ludwig 1986, S. 20 f.
- 17 TLA, Hs. 218. Berggerichtsbuch 1477 bis 1493, enthaltend insbesondere Klagen und Urteile, aber auch Wandel, Bußen und Ausgaben des Berggerichts unter Caspar v. Pirchach. Derselbe wirkte später auch in Gastein, Schwaz, Grenzmauer und Primör als Bergrichter.
- 18 Vgl. zuletzt die Ausführungen von Mutschlechner 1976, S. 19 ff., die sich ansonsten ausführlich mit dem Berggericht befassen.
- 19 Zusammengestellt von Friese (vgl. Anm. 15), fol. 14.
- 20 Zycha 1907, S. 287 et passim.
- 21 Ludwig 1986, S. 11 und 17. Hierzu bleibt die Aussage der historischen Geographie der Schweiz zu beachten, daß ein relativ spät abgefaßtes Davoser Berggerichtsbuch 1589 bis 1603, das nur Verleihungen aufnahm, dennoch zu den wichtigsten Bergbaudokumenten der alten Betriebsperiode gerechnet wird – vgl. Wider 1980, S. 115.
- 22 Allein bei Ludwig 1986 finden sich namentliche Belege auf insgesamt 30 Seiten.
- 23 Vgl. Anm. 6.
- 24 Wießner 1951, S. 49 ff.; Strauss 1975, S. 184 ff.
- 25 In der allgemeinen Montangeschichte wurde namentlich Christoff Weitmoser bekannt, und zwar als Förderer der deutschen Übersetzung von Georg Agricolas „De re metallica libri XII“ – vgl. Prescher 1985, S. 105 und Anm. 411.

- 26 Gruber/Ludwig 1982, S. 77.
 27 Dies. 1980, S. 34 f. und 43.
 28 Grndl 1980; Weizsäcker 1932; Hohenegg/Mutschlechner/Schadelbauer 1959.
 29 Ludwig 1986, S. 29.
 30 Ein Manuskript „Gold- und Silberbergbau im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Das salzburgische Revier von Gastein und Rauris“ wurde von mir in gemeinsamer Arbeit mit Fritz Gruber abgeschlossen. Es erscheint 1987 bei Böhlau.
 31 Bischoff-Urack 1983, bes. S. 41 ff. und 48 f.
 32 Vgl. u. a. Overbeck 1965, S. 200 ff., bezogen auf Bergbau-landschaften im Aachener Raum.
 33 Vgl. die Aufnahme von Ludwig 1986 in eine germanistische Reihe; Piirainen 1980; ders. 1983. Im übrigen soll in die vorge-sehene Edition des Kleinen Rauriser Berggerichtsbuchs 1509 bis 1524 ein sprachgeschichtlicher Beitrag von Fritz Gruber aufgenommen werden.
 34 Vgl. hier nur die Anm. 5, 8, 10, 15, 24, 28 und 30.
 35 Noch immer unentbehrlich Schmeller 1821; ders. 1827/37. Das im Entstehen begriffene Wörterbuch der bairischen Mundarten in Österreich sei hiermit auf Daten der Berggerichtsbücher hingewiesen, ebenso das entstehende Frühneuhochdeutsche Wörterbuch, Bd. 1, Berlin/New York 1986.
 36 Schreiber 1962, S. 350 ff., mit einer Verweisung auf TLA, Hs. 1587.
 37 Ludwig 1986, S. 13; Strauss 1975, S. 190 f.; Mutschlechner 1965, S. 112 ff.
 38 Für salzburgische Bergwerksgebiete beispielsweise nur in ei-ner Teilabschrift.

BIBLIOGRAPHIE

BISCHOFF, Ferdinand:

- 1898 Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts; in: Zeitschrift für Bergrecht 39, 1898, S. 172–198.

BISCHOFF-URACK, Angelika:

- 1983 Michael Gaismair. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte des Bauernkriegs, Innsbruck 1983 (= Vergleichende Gesell-schaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit. 4).

GERLICH, Alois:

- 1986 Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters. Genese und Probleme, Darmstadt 1986.

GRADL, Heinrich (Hrsg.):

- 1890 Das Graslitzer Bergbuch von 1590–1640, Graslitz 1890.

GRUBER, Fritz/LUDWIG, Karl-Heinz:

- 1980 Salzburgs „Silberhandel“ im 16. Jahrhundert, Leoben 1980 (= Böcksteiner Montana. 3).

- 1982 Salzburger Bergbaugeschichte. Ein Überblick, Salzburg/München 1982.

HOCHENEGG, Hans/MUTSCHLECHNER, Georg/SCHADEL-BAUER, Karl (Bearb.):

- 1959 Das Verleihbuch des Bergrichters von Trient 1489–1507, Innsbruck 1959 (= Schlern-Schriften. 194).

KARNER, Stefan:

- 1984 Zur Ausgabenstruktur einer frühneuzeitlichen Kleinstadt in Österreich: Möglichkeiten beim Einsatz der EDV, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 71, 1984, S. 357–376.

LORI, Johann Georg:

- 1767 Sammlung des bairischen Bergrechts mit einer Einleitung in die Bergrechtsgeschichte, München 1767.

LUDWIG, Karl-Heinz (Hrsg.):

- 1986 Das Große Rauriser Berggerichtsbuch 1509 bis 1537, Stuttgart 1986 (= Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik. 167).

MUTSCHLECHNER, Georg:

- 1965 Das Berggericht Sterzing, in: Sterzinger Heimatbuch, Innsbruck 1965 (= Schlern-Schriften. 232), S. 95 ff.

- 1976 Imst als Bergbauzentrum, in: Stadtbuch Imst, Imst 1976, S. 19 ff.

NEUKAM, Wilhelm G.:

- 1954 Ein Gewerkenbuch von Goldkronach aus den Jahren 1481/83. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie namentlich über das Eindringen Nürnberger Kapitals im Bayreuthischen Bergbau, in: Mitteilungen des Vereins für Ge-schichte der Stadt Nürnberg 44, 1954, S. 25–57.

ORDINAMENTA

- 1938 super arte fossarum rameriae et argenteriae civitatis Massae, Firenze 1938.

OVERBECK, Hermann:

- 1965 Kulturlandschaftsforschung und Landeskunde. Ausge-wählte, überwiegend methodische Arbeiten, Heidelberg 1965 (= Heidelberger geographische Arbeiten. 14).

PERGER, Richard:

- 1966 Blasius Lazarin (ca. 1450–1516), Bürger in Agram, Vil-lach und Wien, in: Neues aus Alt-Villach, Villach 1966 (= Museum der Stadt Villach. 3. Jahrbuch), S. 65–93.

PIIRAINEN, Ilpo Tapani:

- 1980 Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeut-schen in der Slowakei, Heidelberg 1980 (= Studien zum Frühneuhochdeutschen. 4).

- 1983 Das Stadt- und Bergrecht von Kremsna/Kremnitz. Unter-suchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei, Heidelberg 1983 (= Studien zum Frühneuhochdeut-schen. 7).

PRESCHER, Hans:

- 1985 Georgius Agricola. Kommentarband zum Faksimiledruck „Vom Bergwerk XII Bücher“ Basel 1557, Leipzig/Weinheim 1985.

SCHMELLER, Johann Andreas:

- 1821 Die Mundarten Baierns, München 1821 (Neudruck Wies-baden 1968).

- 1827/37 Bairisches Wörterbuch, 2 Bde., Stuttgart/Tübingen 1827/ 37 (Neudruck Aalen 1961).

SCHREIBER, Georg:

- 1962 Der Bergbau in Geschichte, Ethos und Sakralkultur, Köln/ Opladen 1962 (= Wiss. Abhandlungen der Arbeitsge-meinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-West-falen. 21).

STRAUSS, Felix F.:

- 1975 Georg Ainichhofer und das Bergrichteramt in Bleiberg in Kärnten um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Heilfurth, Gerhard/Schmidt, Leopold (Hrsg.): Bergbauüberlieferun-gen und Bergbauprobleme in Österreich und seinem Umkreis. FS Franz Kirnbauer, Wien 1975, S. 183–195.

WEIZSÄCKER, Wilhelm (Hrsg.):

- 1932 Das Graupner Bergbuch von 1530 nebst einem Bruch-stück des Graupner Bergbuchs von 1512, Reichenberg/ Komotau 1932 (= Sudetendeutsche Geschichtsquellen).

WIDER, Helen M.:

- 1980 Der Bergbau in Nord- und Mittelbünden und seine Bezie-hungen zur Kulturlandschaft, phil. Diss. Zürich 1980.

WIESSNER, Hermann:

- 1950 Geschichte des Kärntner Bergbaues. I. Teil: Geschichte des Kärntner Edelmetallbergbaues, Klagenfurt 1950 (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topogra-phiie. 32).

- 1951 Geschichte des Kärntner Bergbaues. II. Teil: Geschichte des Kärntner Buntmetallbergbaues mit besonderer Be-rücksichtigung des Blei- und Zinkbergbaues, Klagenfurt 1951 (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topo-graphie. 36 f.).

WORMS, Stephen:

- 1904 Schwazer Bergbau im fünfzehnten Jahrhundert, Wien 1904.

ZYCHA, Adolf:

- 1907 Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechts-geschichte des deutschen Bergbaues, in: Vierteljahr-schrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5, 1907, S. 88–129, 165–205.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Karl-Heinz Ludwig

Parkallee 203c

D-2800 Bremen 1